

Zum
Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren
und zur Änderung des Schöffengerichts

Der Gesetzentwurf enthält Regelungsgegenstände von unterschiedlicher Bedeutung. Die Änderungen der Strafprozessordnung sind durchweg zu begrüßen, auch wenn sie nur kleine Schritte vorwärts bedeuten. Die Änderungen des Schöffengerichts sind letztlich eine Wertungsfrage. Kritik zieht der Entwurf auf sich, weil er das Versprechen des Ministers nicht einlöst, das Kontaktsperregesetz ganz zu streichen.

1. Strafprozessordnung und Jugendgerichtsgesetz

§ 58 Abs. 2:

Die Anwesenheit eines Verteidigers bei Gegenüberstellungen kann helfen, den ordnungsgemäßen Ablauf des Gegenüberstellungsverfahrens zu sichern. Das erscheint hilfreich, weil das Ergebnis der Gegenüberstellung ausschlaggebende Bedeutung für das weitere Verfahren haben kann, insbesondere vor dem Hintergrund der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des wiederholten Wiedererkennens.

§§ 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 114c Abs. 1 :

Das Unterbleiben der Benachrichtigung von Angehörigen nur bei *erheblicher* Gefährdung des Untersuchungszwecks/Strafverfahrens gleicht den Wortlaut des Gesetzes an die Richtlinie an und betont den Ausnahmecharakter in erfreulicher Weise.

§ 136 Abs. 1 Satz 2:

Die vorgesehene Änderung konkretisiert die Pflichten der Vernehmungsbeamten auch der Polizei. Insbesondere die Verpflichtung, auf anwaltliche Notdienste hinzuweisen, wird dem Beschuldigten die Entscheidung erheblich erleichtern, ob er einen Verteidiger befragen will.

§ 163a Abs. 4 Satz 3:

Ein Recht des Verteidigers auf Anwesenheit bei polizeilichen Vernehmungen entspricht nicht nur den Empfehlungen der Expertenkommission, sondern stellt auch die etwas schäbige Praxis auf eine vernünftige Grundlage, die An-

wesenheit des Verteidigers dadurch zu erzwingen, den Beschuldigte andernfalls schweigen zu lassen. Außer schiebt es den – allerdings seltenen – Fällen einen Riegel, in denen die Polizei nicht bereit ist, eine Vernehmung in Anwesenheit des Verteidigers durchzuführen.

§ 168b Abs. 2 und 3:

Die Dokumentation

- der Teilnahme des Verteidigers an einer Vernehmung, über die keine Niederschrift angefertigt wird und
- der Entscheidung des Beschuldigten, ob er einen Verteidiger befragen möchte,

wird Zweifel an den dokumentierten Vorgängen zurückdrängen. Verteidiger neigen ohnehin dazu, die sorgfältige Dokumentation als konfliktvermeidend zu erleben und nicht – wie häufig Richter und Staatsanwälte – als potentielle Konfliktquelle.

§§ 168c und 406h Abs. 2

Die Änderungen setzen die – bei dem Verteidiger selbstverständlichen, bei dem Nebenklägervertreter damit neu eingeführten – Teilhaberechte der Verfahrensbeteiligten in positives Recht um.

§ 83c IRG

Die Doppelverteidigung im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und die Belehrung über diese Möglichkeit entsprechen einem von Anfang an geäußerten Wunsch der Anwalts- und Verteidigerverbände.

§ 67a JGG

Diese Änderung erscheint vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes der Familie bedenklich. Es mag zwar namentlich in Fällen der Tatbeteiligung nicht fern liegen, dass der Erziehungsberechtigte auf die Nachricht hin von sich aus aktiv wird. Dazu wird die bloße Information über die Freiheitsentziehung aber nur in jenen – eher seltenen – Fällen führen können, in denen dem Erziehungsberechtigten der Grund der Festnahme klar ist.

Das Recht des Jugendlichen, eine erwachsene Person seines Vertrauens zu benennen, ist als Sollvorschrift zu schwach ausgeprägt. Die Erfahrungen mit der Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (z.B. an Flughäfen) legen nahe, dass behördlich ausgewählte Personen ihrer Aufgabe weder mit dem nötigen Ernst noch mit dem erforderlichen Eifer nachkommen. Das Benennungsrecht des Jugendlichen sollte deshalb zwingend vorgeschrieben werden.

2. Schöffen

Zu den Änderungen des Schöffengerichts möchte ich nicht näher Stellung nehmen: Es lässt sich kaum entscheiden, ob die Weisheit des Alters der persönlich erfahrbaren Kenntnis von den Lebensumständen des Angeklagten vorzuziehen ist oder umgekehrt. Tendenziell scheint eine Erhöhung des Durchschnittsalters von Schöffen zu beobachten zu sein, aber nicht in einem Ausmaß, das bedenklich erscheint.

Zuzustimmen ist aber jedenfalls der Bundesregierung, soweit sie die Kandidatenzahl in den Vorschlagslisten nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen verringern möchte. Neben den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Argumenten stünde zu befürchten, dass das Schöffengericht nur noch von Personen wahrgenommen wird, die daran ein besonderes Interesse haben.

3. Kontaktsperre

Die Änderungen des Kontaktsperregesetzes sind, für sich gesehen, begrüßenswert. Dennoch stellt der Vorschlag für den DeutschenAnwaltVerein eine große Enttäuschung dar.

Der Justizminister hat in seiner Rede zum Auftakt des Deutschen Anwaltstages 2015 in Hamburg ausgeführt, die Gesetzgebung müsse stets *auf der Höhe der Zeit* sein. Das bedeute auch, *alte Zöpfe* wie das Kontaktsperregesetz abzuschneiden. Die Befugnisse, des Staates dürften nicht immer nur ausgeweitet werden: *«Wenn eine Befugnis ihre Notwendigkeit verloren hat, dann sollte der Gesetzgeber auch den Mut und die Kraft haben, sie wieder abzuschaffen»*. Zwar sei Deutschland auch heute noch durch Terrorismus gefährdet, doch fehle dem Minister *«jede Phantasie, um [sich] vorzustellen, dass deutsche Anwälte wieder wie damals zu Helfershelfern des Terrors werden können.»* Dieser zutreffenden Beschreibung der Lage ist nichts hinzuzufügen.

Die damit geweckte Hoffnung ist nicht eingelöst: Der Gesetzesvorschlag passt die geltende Rechtslage an die Richtlinie an und schafft lediglich den nicht richtlinienkonformen Teil ab. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass das Gesetz in einer Situation entstanden ist, in der sich der damalige Bundesjustizminister zunächst auf rechtfertigenden Notstand berufen hatte; die durch die Gremien gepeitschten Vorschläge haben legalisiert, was damals als unabweisbares, gleichwohl nur akutes Bedürfnis erschien.

Der Gesetzesvorschlag begründet das Festhalten an der Kontaktsperre indes-
sen damit, dass entsprechende Gefahrenlagen auch für die Zukunft nicht aus-
geschlossen werden könnten. Das ist ganz theoretisch kaum zu bestreiten; in
den vergangenen fast vierzig Jahren ist aber nicht vorgekommen.

Die Regelung erscheint weiterhin nicht vereinbar mit der Rechtsprechung des
EGMR, jedenfalls insoweit, als der Beschuldigte «*seines Verteidigers beraubt*»
werden kann.

In der Tat kann sich der DeutscheAnwaltVerein mildere Lösungen vorstellen
als den Ausschluss des Verteidigerkontakts. Ähnlich wie in § 174 Abs. 4 GVG
i.V.m. § 353d StGB ließen sich Schweigegebote für besondere Situationen auf-
erlegen.

Wo dies nicht genügt (und in den Fällen des Beteiligungsverdachts), bieten die
§§ 138a ff StPO ein ausreichendes und funktionierendes Instrumentarium. Das
meint nicht nur der DeutscheAnwaltVerein: Das steht auch so in der Begrün-
dung (S. 25) ...

14. Dezember 2016